

7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Großheirath (BGS-EWS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom 27.05.2003, vom 25.11.2003, vom 31.05.2007, vom 26.07.2011, vom 30.10.2014 und vom 29.05.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großheirath folgende

7. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom 27.05.2003, vom 25.11.2003, vom 31.05.2007, vom 26.07.2011, vom 30.10.2014 und vom 29.05.2015

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,75 € pro cbm Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 17.06.2019 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Großheirath, den 28.06.2019
Gemeinde Großheirath

Gez.

Udo Siegel
1. Bürgermeister